

Az.: K 5/24



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 25.09.2025	10:00 Uhr	111, Sitzungssaal	Amtsgericht Arnstadt, Längwitzer Straße 26, 99310 Arnstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-
Eingetragen im Grundbuch von Gräfenroda

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Gräfenroda	3, 1824	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche	Bahnhofstraße 100	1.400	2427 BV 1

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohngebäude, Bj. 1912, 1929 aufgestockt, zweigeschossig mit vollständig ausgebautem steilem Satteldach und Dachgauben, zu ca. 2/3 unterkellert, offene Bebauung, Instandsetzung/Modernisierungen ca. 1991/92 - 2023;
südöstlich angeschlossener Seitenflügel, zweigeschossig, flaches Pultdach, nicht unterkellert, Wohnfläche insgesamt ca. 191,50 m², erdgasbetriebene zentrale Warmwasserheizung (ca. 1991/92) sowie Schwerkraft-Gliederheizkessel (ca. 1977), zentrale Warmwasserbereitung in Verbindung mit der Heizung (ca. 2018 erneuert), insgesamt teilweise modernisierungs-/sanierungsbedürftig, Umfasswände und Dach entsprechen nicht den Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz;
Garagen- und Scheunengebäude, Werkstattbereich, Carport (mit Anbau), Gartenhaus, Einfriedung, insgesamt instandsetzungs-/ modernisierungsbedürftig;
eigengenutzt hinsichtlich Erdgeschoss und Obergeschoss des Wohnhauses, im Übrigen nicht genutzt;

Verkehrswert:

138.400,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmepunkt ist der 24.02.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.